



Allgemeine Verkaufsbedingungen (05.2024)

Blau Kunststofftechnik GmbH

(1) Maßgebende Bedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle von der Blau Kunststofftechnik GmbH (nachfolgend „Blau Kunststofftechnik“), abgegebenen Angebote, abgeschlossenen Verträge mit Kunden und getätigten Lieferungen und Leistungen an Kunden, auch wenn wir uns nicht bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft ausdrücklich darauf beziehen. Durch die Erteilung des Auftrages, jedenfalls aber mit der Annahme der von uns gelieferten Waren, bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren AVB. Diese AVB können nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen werden. Dem Einbezug von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit.

(2) Anfrage, Angebot, Preise, Bestellungen

Alle im Angebot angeführten Preise verstehen sich exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und Verpackung.

Unsere Angebote sind 3 Monate ab Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot nichts Abweichendes vermerkt ist.

Um ein exaktes Angebot unterbreiten zu können, muss bereits in der Anfrage auf eventuelle Besonderheiten, wie gesetzliche Vorgaben (Pflanzenschutzverordnungen, Road Pricing, Ökosteuern, Sonder- bzw. Strafzölle, etc.) und kundenspezifische Anforderungen bzw. Erwartungen detailliert hingewiesen werden, wobei wir uns im Falle von wesentlichen Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen, Preisanpassungen auch bei bestehenden Verträgen vorbehalten.

Dem Angebot liegt ein Materialgrundpreis mit Stand des Angebotsabgabequartals zugrunde, wenn nicht anders im Angebot ausgewiesen wird. Zu Produktionsbeginn („SOP“) wird der Materialpreis zur Gänze auf das Datum des SOP angepasst. Darüber hinaus findet jährlich jeweils zum 1. Januar eine Teilepreisanpassung an die aktuellen Materialpreise statt. Die Berechnung der Erhöhung erfolgt auf Basis der Durchschnittswerte der letzten 12 Monate verglichen mit dem letzten Basiswert. Der Differenzbetrag zwischen dem durchschnittlichen Materialpreis der letzten 12 Monate und dem letzten Basiswert des Materialpreis stellt die Erhöhung auf den aktuellem Materialpreis dar.

Bestellungen bedürfen immer der Schriftform; mündlich erteilte Aufträge sind nicht verbindlich. Auftragsbestätigungen werden nur bei expliziter Aufforderung durch den Kunde oder bei Abweichungen zwischen Angebot und Bestellung an den Kunde übersandt.

Sollte die Bestellung Abweichungen zu unserem Angebot enthalten, so steht Blau Kunststofftechnik das Recht zu, die Bestellung abzulehnen oder ein eingepasstes Angebot zu übersenden.

Bestellt der Kunde ergänzend Serviceteile während der laufenden Serie werden diese zum Serienpreis zuzüglich angemessener Zuschläge berechnet.

(3) Fälligkeiten, Zahlungen, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

Rechnungsforderungen der Blau Kunststofftechnik sind am 25. Tag des der Auslieferung und dem Rechnungsdatum folgenden Monats netto zahlbar, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Überschreitung der Zahlungstermine behalten wir uns neben der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten vor, eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung für die Lieferungen zu fordern.

Für die Vereinbarung, dass eine Zahlung eine bestimmte Anzahl an Tagen „nach freigegebener Erstbemusterung“ vereinbart wird, gilt ergänzend, dass die entsprechende Zahlung spätestens sechs Wochen nach Aussendung der Erstbemusterung ohne weitere Aufforderung fällig wird, sofern keine Verwerfung der Bemusterung vorliegt.

Die Serienlieferung kann nur nach Erstmusterfreigabe und vollständiger Bezahlung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Rechnungsforderungen erfolgen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit schriftlich anerkannten, bewiesenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.

Zahlungsübermittlungen durch den Kunde werden generell nur via Überweisung akzeptiert. Eine andere Zahlungsform muss im Einzelfall im Vorfeld der Zahlung vereinbart sein.

(4) Bedarfe, Kapazitäten, Abnahmemengen

Falls im Angebot nicht anders ausgewiesen, basiert die größtmögliche Wochenkapazität (Auslegung der Werkzeuge und Anlagen) auf folgender Berechnung: Durchschnittlicher Jahresbedarf lt. Vertrag bzw. Angebot / 50 Wochen + max. 15 %. Darüberhinausgehende Mengen bedürfen gesonderter Vereinbarung.

Grundsätzlich ist Basis eines Angebots die vom Kunden angegebene Gesamt-Stückzahl der Abnahmemenge. Bei Nichterreichung von 80 % der vereinbarten Abnahmemenge, auf ein Jahr ab Beginn der Lieferung berechnet, behält sich Blau Kunststofftechnik vor, nicht amortisierte Anlagenkosten, Investitionen und/oder Umlagebeträge sowie sonstige Fixkosten auch während der Laufzeit des Vertrages zur Nachverrechnung zu bringen.

Sollte der Kunde vereinbarte Mengen - aus welchen Gründen auch immer - nicht abnehmen ist er der Auftragnehmer weiterhin verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis, auch für die nicht abgenommenen Mengen zu zahlen. Es bleibt dem Kunden unbenommen der Blau Kunststofftechnik eine andere Verwertungsmöglichkeit nachzuweisen.

Mit Vertragsschluss erteilt der Kunde, der in einem europäischen Land sitzt, der Blau Kunststofftechnik die Freigabe die für den Auftrag benötigten Teile für 3 Monate vorzubestellen und/oder vorzuproduzieren. Kunden, die in einem Land außerhalb der EU sitzen, erteilen mit Vertragsschluss eine entsprechende Freigabe für einen Zeitraum von 4 Monaten.

Die vereinbarten Liefer- oder Mindestabnahmemengen sind bindend. Sollte der Lieferabruf abweichende Mengen benennen, so erfolgt die Lieferung dennoch in der Höhe der vereinbarten Liefermenge

(5) End of Production, Ersatzteile

Eine vom Kunden geforderte Ersatzteilepflicht wird bis zu einem Ausmaß von 10 Jahren nach Serienauslauf akzeptiert. Blau Kunststofftechnik behält sich jedoch vor, zu Serienauslauf ein auf den vom Kunden formulierten Ersatzteilebedarf abgestimmtes Angebot abzugeben. Ersatzteilepreise nach Serienauslauf sind gesondert zu vereinbaren.

Nach Ablauf von 10 Jahren Lieferverpflichtung nach End of Production wird die Blau Kunststofftechnik an den Kunde herantreten und eine Erlaubnis zur Werkzeugverschrottung anfordern, diese wird vom Kunde schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Allzeitbedarf muss vor der Werkzeugverschrottung gesondert vereinbart werden.

(6) Logistik und Transport

Um eine exakte Disposition durchführen zu können, ist der Kunde verpflichtet, im Lieferabruf Abrufmengen auf Wochenbasis für die folgenden 8 Arbeitswochen und für weitere 8 Arbeitswochen auf Monatsbasis zu übermitteln. Der mitgeteilten Bedarfe sind für den Kunden verbindlich und somit nur einvernehmlich veränderbar. Die Blau Kunststofftechnik Abweichungen des mitgeteilten Bedarfs von +/- 10 %, mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen vor anstehender Lieferung mit der Logistikabteilung abstimmen und auf Umsetzbarkeit prüfen. Sofern keine Bedenken bestehen, kann eine entsprechende Abweichung für die Zukunft vereinbart werden. Die Erfüllung der Lieferabrufe erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich.

Die im Angebot angegebenen Lieferzeiten für Werkzeuge und Betriebsanlagen beziehen sich auf die freien Kapazitäten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Wir behalten uns vor, diese im Auftragsfalle gegebenenfalls neu prüfen und teilen etwaige Änderungen dem Kunden schnellst möglich mit.

Als Lieferbedingung gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, EXW nach Incoterms 2024 ab unserem Werk in Grevenbroich. Sofern ausnahmsweise die Lieferbedingung DDP oder DAP Incoterms 2024 vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten der Transportversicherung.

Auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen kann Blau Kunststofftechnik eine Hilfestellung im Rahmen der Beladung hält nicht übernehmen. Wenn im Einzelfall vom Kunden ein entsprechender spontaner Gefallen geäußert wird und Mitarbeiter der Blau Kunststofftechnik spontan vor Ort aushelfen, erfolgt diese auf Basis einer Gefälligkeit unter Ausschluss von Ansprüchen, die auf fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten des jeweiligen Mitarbeiters beruhen.

Die Verpackung ist für jedes Produkt spätestens mit Vertragsabschluss gemeinsam festzulegen, in einem Verpackungsdatenblatt zu dokumentieren und von beiden Seiten freizugeben.

Die Blau Kunststofftechnik übernimmt weder Verantwortung noch Kosten für die Entsorgung des Verpackungsmaterials der gelieferten Ware.

Im Falle einer Vereinbarung „Leergebinde im Austausch“ geht der Blau Kunststofftechnik sind die Leergebinde in sauberem Zustand und frei von Verpackungsmaterial vom Kunde bereitzustellen. Zusätzlich sind Leergebinde bei Anlieferung beim Kunden sofort zu tauschen. Die Blau Kunststofftechnik ist berechtigt, dem Kunden den Wiederbeschaffungspreis für Paletten und Gitterboxen in Rechnung zu stellen, wenn diese nicht binnen 4 Wochen ab Eintreffen beim Kunde zurückgegeben wurden.

Von Blau Kunststofftechnik ausgelieferte Ware wird, sofern keine spezielle Vereinbarung getroffen ist, nicht gesondert gegen Rost geschützt geliefert.

Sendet der Kunde bestellte Waren ohne schriftliche Vereinbarung an Blau Kunststofftechnik aus welchem Grund auch immer zurück, ist die Blau Kunststofftechnik zur Annahme nicht verpflichtet.

(7) Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren und Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden im Eigentum der Blau Kunststofftechnik. Für den Fall der Veräußerung der Waren durch den Kunden, verpflichtet sich dieser, die daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehalts der Blau Kunststofftechnik bis zur Höhe der offenen Forderung an den Blau Kunststofftechnik abzutreten. Der Abnehmer des Kunden ist unmissverständlich darüber zu informieren, dass der Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt der

Blau Kunststofftechnik steht. Die Blau Kunststofftechnik ist zur Abtretung der Forderungen an einen Dritten berechtigt.

(8) Geheimhaltung/Vertraulichkeit

Der Inhalt eines Angebots und die dort vorhandenen Informationen und Preise sind vertraulich und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden.

Zeichnungen, Daten, Muster, Modelle, Schablonen oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst irgendwie zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Der Kunde erteilt der Blau Kunststofftechnik mit Vertragsschluss die Genehmigung, den Namen des Kunden und von ihm verwendete Markenbezeichnungen, die im Zusammenhang mit Bestellungen bei der Blau Kunststofftechnik stehen, als Referenzen, zB. im Rahmen des Internetauftritts und zu Werbezwecken nutzen zu dürfen.

(9) Haftung, Produkthaftung

Die Blau Kunststofftechnik haftet dem Kunde gegenüber ausschließlich für Schäden, welche sie nachweislich durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Außerachtlassung der anerkannten Regeln der Technik bzw. durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat. Eine Haftung der Blau Kunststofftechnik für indirekte oder Folgeschäden (einschließlich Mangelfolgeschäden), wie z. B., aber nicht ausschließlich, Schäden aus einer Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn oder Zinsverlust wird ausgeschlossen. Die Haftung der Blau Kunststofftechnik gegenüber dem Kunde, aus welchen Gründen auch immer, solange die Blau Kunststofftechnik nicht vorsätzlich handelt, ist insgesamt auf den Wert des jeweiligen Jahresauftragsvolumens beschränkt.

Der Kunde und die Blau Kunststofftechnik werden gegenseitig über geltend gemachte Produkthaftungsansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem angebotenen Liefer- und Leistungsgegenstand in Kenntnis setzen. Die Blau Kunststofftechnik verpflichtet sich, den Kunde bei der Abwehr derartiger Ansprüche im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich, die Blau Kunststofftechnik hinsichtlich Produkthaftungsansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten, es sei denn, der Anspruch Dritter stützt sich nachweislich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Außerachtlassung der anerkannten Regeln der Technik durch die Blau Kunststofftechnik.

(10) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Kunden und die Blau Kunststofftechnik für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der Kunde und die Blau Kunststofftechnik sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(11) Qualität

Werte zur Prozessfähigkeit sind einvernehmlich festzulegen. Eine Prozessfähigkeit in der Serie von $cpk \geq 1.33$ wird nur für jene Maße akzeptiert, die zum Angebotszeitpunkt bekannt bzw. akzeptiert sind. Für nachträglich hinzukommende Änderungen bzw. Prozessfähigkeit behält sich der Blau Kunststofftechnik vor, ein überarbeitetes Angebot nachzureichen.

Die jährliche Requalifikationsprüfung entsprechend IATF 16949 wird gemäß unserer internen Festlegung durchgeführt; die entsprechenden Aufzeichnungen können vor Ort eingesehen werden. Sollten darüber hinaus seitens des Kunde Anforderungen hinsichtlich Umfangs und Übermittlung von Dokumenten bestehen, sind diese in der Bestellung anzugeben.

(12) Allgemeine Bestimmungen

Bestehen mit dem Kunden Rahmenlieferverträge oder langfristige Belieferungsverträge sind diese für jede Partei mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsende ordentlich kündbar. Bei einer Kündigung durch den Kunde vergütet dieser der Blau Kunststofftechnik binnen 14 Tagen nach Vertragsende die bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes angefallenen und noch nicht amortisierten Einmal- und Fixkosten, allfälligen typenspezifischen Invest etc.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unberührt. Kunde und Blau Kunststofftechnik sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich das zuständige ordentliche Gericht in Mönchengladbach als vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.